

Informationsblatt zur gesetzlichen Meldepflicht ab 2018 bei Krebserkrankungen

1. Ärztliche Meldepflicht

Alle Ärztinnen und Ärzte im Freistaat Thüringen sind meldepflichtig, wenn sie eine Krebserkrankung selbst diagnostizieren, therapieren, eine Verlaufsuntersuchung durchführen, bei der sich eine Änderung des Tumorstatus ergibt (z. B. Rezidiv oder Metastasierung) oder eine jährliche Nachsorge im Rahmen der Leitlinien durchführen. Pathologen oder Laborärzte sind meldepflichtig, wenn sie eine meldepflichtige Tumorerkrankung histologisch, zytologisch oder labor-technisch erstmalig sichern.

Meldepflichtige Krebserkrankungen sind bösartige Erkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien und gutartige Tumore des Zentralen Nervensystems. Die Meldung erfolgt an die zuständige Regionale Registerstelle des Behandlungsortes. Die bisherigen regionalen Ansprechpartner bleiben, bis auf wenige Ausnahmen, für die Melder erhalten. Eine Liste der meldepflichtigen Erkrankungen und eine Landkarte des Freistaates Thüringen über die Einzugsbereiche der Regionalen Registerstellen finden Sie in der Anlage sowie unter www.krebsregister-thueringen.de

Die an das Klinische Krebsregister zu meldenden Daten sind bundesweit im einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der ADT/GEKID und den ihn ergänzenden Modulen festgelegt. Sie sind verpflichtet, diese Daten vollständig und richtig zu melden, soweit ein entsprechender Meldeanlass in Ihrem Verantwortungsbereich vorliegt.

Meldeanlässe sind

- die Diagnosestellung einer Tumorerkrankung nach hinreichender Sicherung,
- die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose („Pathologiemeldung“),
- der Beginn und Abschluss einer therapeutischen (tumorbezogenen) Maßnahme (insbesondere Operation, Strahlentherapie, systemische Therapie),
- jede Änderung im Verlauf einer Tumorerkrankung, wie beispielsweise das Auftreten von Rezidiven, Metastasen, das Voranschreiten der Tumorerkrankung, teilweise oder vollständige Tumorremission,
- jährliche Nachsorgemeldung entsprechend der krankheitsbezogenen Leitlinien,
- der Tod des Patienten.

Die Übermittlung der Daten in strukturierter Form soll vorzugsweise über eine standardisierte Schnittstelle mittels Datenträger, perspektivisch elektronisch via Datenleitung oder durch Direkteingabe in ein Melderportal erfolgen. Wahlweise ist jedoch weiterhin auch die

Papierform (z. B. Übersendung von Arztbriefen) möglich. Des Weiteren stehen auf den jeweiligen Anlass bezogene Meldebögen unter www.krebsregister-thueringen.de zum Abruf bereit.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nach dem neuen Registrierungsverfahren die Angaben zum aktuellen Versicherungsverhältnis des Patienten (Name des Versicherers und lebenslange Versichertennummer bzw. Versichertenvertragsnummer) zwingend miterfasst werden muss.

Wenn Sie weiterhin Papiermeldungen in Form von Arztbriefen vornehmen möchten, müssen Sie die o. g. Versichertendaten des Patienten zusätzlich übermitteln (z. B. in Form eines Rezeptkopfausdrucks). In Absprache mit Ihrer zuständigen Registerstelle können auch andere Modalitäten vereinbart werden, um die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Meldefrist für die Meldung beträgt 4 Wochen ab Eintreten des Meldeanlasses. Bitte beachten Sie, dass zukünftig ein Verstoß gegen die Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann.

2. Informationspflicht und Widerspruchsrecht der Patienten

Sie sind als Arzt verpflichtet, den Patienten über die Meldung an das Klinische Krebsregister Thüringen und die damit verbundene Weiterleitung der Daten an das Gemeinsame Krebsregister (GKR) in Berlin sowie sein Widerspruchsrecht zu informieren.

Eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten zur Meldung ist nicht erforderlich. Der Patient hat ein Widerspruchsrecht lediglich gegen die Speicherung seiner Identitätsdaten, nicht jedoch gegen die dauerhafte Speicherung an sich. Das Klinische Krebsregister ist hierüber im Zusammenhang mit der Meldung zu informieren, damit im Falle eines Widerspruchs eine Pseudonymisierung und eine Übermittlung der Daten an die Widerspruchsdatenbank vorgenommen werden kann. Patienten können auch direkt dem Klinischen Krebsregister gegenüber einen Widerspruch erklären, ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage unter www.krebsregister-thueringen.de verfügbar.

3. Meldevergütung

Für jede vollständige, strukturierte elektronische Meldung zu einem der o. g. Meldeanlässe steht Ihnen spätestens nach 6 Monaten eine Meldevergütung durch das Klinische Krebsregister Thüringen zu, das diesen Betrag wiederum von der Krankenkasse Ihres Patienten erstattet bekommt. Von den Krankenkassen nicht erstattete Meldungen können nicht an den Melder vergütet werden.

KLINISCHES KREBSREGISTER Thüringen

Die Höhe der Meldevergütungen ist bereits Anfang 2015 gemäß § 65c Abs. 6 Satz 8 SGB V durch den GKV-Spitzenverband festgelegt worden.

Sie betragen derzeit:

- Meldung einer Diagnosestellung nach hinreichender Sicherung18 €
- Meldung von Therapiedaten..... 5 €
- Meldung zum Verlauf (hierzu gehören in Thüringen die Meldeanlässe Statusänderung, Nachsorge und Tod) 8 €
- Meldung eines histologischen labortechnischen oder zytologischen Befundes4 €
- Vergütungsabschlag für zahnärztliche Diagnosemeldung ohne Angabe des ICD-Codes..... 3 €

Für Meldungen zu nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien werden keine Meldevergütungen gezahlt.

Die Meldevergütung ist nach aktuell gültiger Rechtsauffassung als Bestandteil der Heilbehandlung umsatzsteuerfrei.

Nach § 8 ThürKRG lösen nur vollständige elektronische Meldungen einen Anspruch auf eine Meldevergütung aus, wobei die Daten nicht bereits durch eine andere meldepflichtige Person an das Klinische Krebsregister Thüringen gemeldet worden sein dürfen. Doppelmeldungen sind nicht vergütungsfähig. Meldungen mit einem weitergehenden Sachgehalt stellen u. U. einen erneuten Meldeanlass dar und werden vorbehaltlich der Akzeptanz der Kassen auch erneut vergütet. Für „Papiermeldungen“ (z. B. durch Arztbriefe), die durch geschultes Dokumentationspersonal der jeweiligen regionalen Registerstelle weiter aufgearbeitet werden müssen, steht die Meldevergütung nach § 8 Abs. 2 ThürKRG dem Klinischen Krebsregister Thüringen zu.

4. Registrierung als Melder

Für eine Registrierung als Melder bzw. meldende Einrichtung müssen nach der neuen Gesetzgebung nun auch Institutskennezeichen (gilt nur für Krankenhäuser/Kliniken) oder Lebenslange Arzt-Nummer und Betriebsstätten-Nummer (gilt nur für Praxen und MVZ) erfasst werden. Für die Auszahlung der Meldevergütung benötigen wir die Kontoverbindung der meldenden Einrichtung.

Auch wenn Sie bereits regelmäßig an eines der Klinischen Krebsregister in Thüringen gemeldet haben, möchten wir Sie bitten, das beiliegende Formular zur Ersterfassung als Melder auszufüllen und an Ihre zuständige regionale Registerstelle (Kontaktdaten s. Anlage und Anschreiben des Infobriefes) zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass für jede meldende Abteilung eines Krankenhauses/Klinik bzw. bei mehreren Betriebsstätten je ein Formular ausgefüllt werden muss.

Weitere Informationen

ThürKRG Landesgesetz

Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12 2017

Melderportal (im Aufbau)

www.krebsregister-thueringen.de/Meldung

ADT/GEKID-Basisdatensatz und Module

www.gekid.de/adt-gekid-basisdatensatz.html

www.tumorzentren.de/onkol-basisdatensatz.html

Weitere Auskünfte zur Krebsregistrierung erteilt Ihnen das Klinische Krebsregister Thüringen:

Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH

Carl-Zeiß-Platz 8, 07743 Jena

Telefon: 036 41 / 93 96 750

Telefax: 036 41 / 93 37 99

E-Mail: info@zkkcr-thueringen.de

Internet: www.krebsregister-thueringen.de

Regionale Registerstelle am Tumorzentrum Erfurt

Helios Klinikum Erfurt GmbH

Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

Telefon: 036 1 / 78 14 802, Telefax: 036 1 / 78 14 803

Regionale Registerstelle am Tumorzentrum Gera

SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

Straße des Friedens 122, 07548 Gera

Telefon: 036 5 / 82 88 948, Telefax: 036 5 / 82 88 949

Regionale Registerstelle am UniversitätsTumorCentrum Jena

Universitätsklinikum Jena

Bachstraße 18, 07743 Jena

Telefon: 036 41 / 93 31 14, Telefax: 036 41 / 93 38 40

Regionale Registerstelle am Tumorzentrum Nordhausen

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH

Dr.-Robert-Koch-Straße 39, 99734 Nordhausen

Telefon: 036 31 / 41 22 84, Telefax: 036 31 / 41 22 82

Regionale Registerstelle am Klinischen Krebsregister Südthüringen

SRH Zentralklinikum Suhl gGmbH

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl

Telefon: 036 81 / 35 61 24, Telefax: 036 81 / 35 60 06